

Judo Verband Pfalz e.V.

Ehrenordnung des Judo–Verbandes Pfalz e.V.



§ 1 Allgemeines

Die Ehrenordnung des JVP bildet die Grundlage für Ehrungen von Mitgliedern, deren Angehörige und Förderer. Sie dient gleichzeitig als Verfahrensrichtlinie für die Mitglieder des Ehrenrates.

§ 2 Art der Ehrungen

Ehrungen erfolgen durch:

- 2.1 Verleihung von:
 - 2.1.1. Leistungsnadeln mit Urkunde
 - 2.1.2. Ehrennadeln mit Urkunde
 - 2.1.3. Ehrenbrief
 - 2.1.4.
 - 2.1.5. DAN-Grade ohne technische Prüfung, vom 2. DAN bis einschließlich 5. DAN.
- 2.2 Ernennung zum:
 - 2.2.1. Ehrenmitglied
 - 2.2.2. Ehrenpräsidenten

§ 3 Voraussetzungen für Ehrungen

Der JVP kann erfolgreiche Sportler, Funktionäre und besonders verdienstvolle Förderer des Judo ehren.

- 3.1 Leistungsnadel:
 - 3.1.1. Bronze:
Durch Verleihung der Leistungsnadel in Bronze mit Urkunde, bei mindestens 3-maliger Erringung des Pfalzmeistertitels oder jeweilige Platzierung (1-3) auf Gruppenebene.
 - 3.1.2. Silber:
Durch Verleihung der Leistungsnadel in Silber mit Urkunde, bei mindestens 5-maliger Erringung des Pfalzmeistertitels oder 5-malige Platzierung (1-3) auf Gruppenebene oder eine Platzierung (2-5) bei den deutschen Meisterschaften.
 - 3.1.3. Gold:
Durch Verleihung der Leistungsnadel in Gold mit Urkunde, bei mindestens 3-maliger Platzierung (2-3) bei den deutschen Meisterschaften oder bei Erringung des deutschen Meistertitels.

3.2. Ehrennadel:

3.2.1 Bronze:

Durch Verleihung der Ehrennadel in Bronze mit Urkunde, bei einer mindestens 10-jährigen judobezogenen ehrenamtlichen Tätigkeit im Verein oder Verband.

3.2.2 Silber:

Durch Verleihung der Ehrennadel in Silber mit Urkunde, bei einer mindestens 20-jährigen judobezogenen ehrenamtlichen Tätigkeit im Verein oder Verband.

3.2.3 Gold:

Durch Verleihung der Ehrennadel in Gold mit Urkunde, bei einer mindestens 25-jährigen judobezogenen ehrenamtlichen Tätigkeit im Verein oder Verband.

3.2.4 Die Wartezeit zwischen den Verleihungen beträgt mindestens 5 Jahre.

Eine Verleihung kann nur in der vorgegebenen Reihenfolge durchgeführt werden

3.3. Ehrenbrief:

Durch Verleihung des Ehrenbriefes, bei einer mindestens 30-jährigen judobezogenen ehrenamtlichen Tätigkeit im Verein und davon mindestens eine 20-jährige Verbandstätigkeit im JVP-Gesamtvorstand oder seinen angegliederten Gremien.

3.4. Ehrenurkunde

Durch Verleihung der Ehrenurkunde bei einer verdienstvollen Tätigkeit, die keine Berücksichtigung nach § 3.1. bis 3.3. findet.

3.5. Verleihung von DAN – Graden

3.5.1. 2. bis 5. DAN

Die Verleihung von DAN-Graden ohne technische Prüfung, vom 2. DAN bis einschließlich 5. DAN, für herausragende sportliche Erfolge auf nationaler oder internationaler Ebene bzw. langjährige, erfolgreiche und besonders hervorzuhebende Tätigkeiten als Übungsleiter, Trainer oder Kampfrichter.

Eine Verleihung vom 2. DAN bis 5. DAN kann für einen Judoka, unter Einhaltung der vorgeschriebenen Wartezeit, nur einmal vorgenommen werden. Davon ausgenommen sind Verleihungen für herausragende sportliche Erfolge auf internationaler Ebene der Aktiven.

3.5.2 Ab 6. DAN

Für Verleihungen von DAN-Graden ab dem 6. DAN ist der Ehrenrat des DJB e.V. zuständig. Anträge an den DJB können nach § 7 der Ehrenordnung des DJB nur vom Präsidenten des Landesverbandes gestellt werden.

Der Antrag des Präsidenten an den DJB muss zuvor im Ehrenrat des JVP behandelt und befürwortet werden.

Der Ehrenrat ist nicht verpflichtet, abgelehnte Anträge zu begründen.

3.6 Ehrenmitgliedschaft

Zum Ehrenmitglied kann eine Person ernannt werden, die sich in verantwortlicher Funktion oder in anderer Weise für den JVP in außergewöhnlichem Maße verdient gemacht hat.

3.7 Ehrenpräsidentschaft

Zum Ehrenpräsidenten kann eine Person ernannt werden, die sich als langjähriger, früherer Präsident des JVP in außergewöhnlichem Maße verdient gemacht hat.

Ehrenmitglieder und Ehrenpräsidenten haben Rederecht in Mitgliederversammlungen des JVP. Sie können mit repräsentativen Aufgaben des JVP betraut werden. Sie haben freien Eintritt bei allen Veranstaltungen des JVP.

Entsprechende Ehrungen durch den Verein sind Voraussetzung für Ehrungen durch den Verband. In begründeten Fällen sind Abweichungen möglich. Ein Rechtsanspruch auf Ehrung besteht nicht. Eine nur langjährige Mitgliedschaft bedingt keine Ehrung.

§ 4 Ehrenrat

4.1. Der Ehrenrat wird auf der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt.

4.2. Er setzt sich zusammen aus dem Präsidenten des JVP, vier weiteren Mitgliedern sowie einem Ersatzmitglied, die mindestens den 5. DAN besitzen sollten. Kein weiteres Mitglied des Ehrenrates soll dem Gesamtvorstand angehören.

4.3. Der Präsident lädt mindestens zweimal im Jahr zu einer Sitzung des Ehrenrates ein und leitet sie.

4.4. Aufgaben

4.4.1. Der Ehrenrat entscheidet über Ehrungen nach § 2 – 5 der Ehrenordnung und stellt Anträge an die Mitgliederversammlung für Ehrungen nach § 3.6 und 3.7.

Er stellt Anträge über Ehrungen nach § 3.5.2. der Ehrenordnung und über die Ehrennadel des DJB an den Ehrenrat des DJB.

4.4.2. Der Ehrenrat führt die Ehrenliste des JVP, in die alle Ehrungen aufzunehmen sind.

Ein Mitglied des Ehrenrates kann über seine eigene Ehrung nicht befinden. Dieses Mitglied wird dann durch eine Person aus dem Gesamtvorstand des JVP ersetzt.

§ 5. Ehrungen

5.1 Ehrungen werden vom Präsidenten des JVP vorgenommen. Er kann diese Aufgabe delegieren.

5.1.2 Ehrungen werden in der JVP–Verbandsinfo veröffentlicht.

5.2 Anträge auf Ehrungen

5.2.1 Anträge auf Ehrungen sind an den Präsidenten des JVP zu richten und können gestellt werden von dem Gesamtvorstand des JVP oder dem Vorstand eines Mitgliedes.

5.2.2 Anträge auf Ehrenmitgliedschaft sowie Ehrenpräsidentschaft stellt der JVP–Ehrenrat an die JVP–Mitgliederversammlung.

5.2.3 Der Antrag erfolgt schriftlich und muss alle geforderten Angaben dieser Ordnung enthalten, die eine Prüfung der Voraussetzungen für die Ehrung ermöglichen. Hierzu sind entsprechende Formblätter bei der JVP–Geschäftsstelle erhältlich.

5.2.4 Antragsfristen

Anträge auf Ehrungen sind bis zum 28. Februar oder zum 31. August einzureichen.
Über die Anträge wird nach dem Stichtag entschieden

Es wird den Antragsstellern empfohlen, die zu Ehrenden sehr sorgfältig auszuwählen.

Diese Ordnung wurde vom Gesamtvorstand des JVP am 10.10.1996 beschlossen, in der ordentlichen Mitgliederversammlung am 22.02.1997 bestätigt, sodass sie ab 23.02.1997 in Kraft tritt.

Diese Ordnung wurde als Neufassung vom Gesamtvorstand des JVP am 09.08.2002 beschlossen, in der ordentlichen Mitgliederversammlung am 30. März 2003 verabschiedet und tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Diese Ordnung wurde vom Gesamtvorstand des JVP am 15.02.2007 im §3 (3.2.3, 3.4 und 3.5.1) geändert, in der ordentlichen Mitgliederversammlung am 25.03.2007 bestätigt und tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Diese Ordnung wurde vom Ehrenrat des JVP am 20.06.2014 im §3 (3.2.4) § 4 (4.2) und §5 (5.1.2 und 5.2.4) geändert, vom Gesamtvorstand am 09.03.2015 beschlossen, in der ordentlichen Mitgliederversammlung am 29.03.2015 bestätigt und tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Diese Ordnung wurde von der ordentlichen Mitgliederversammlung am 27.06.2021 im § 3.5.1 und 5.2.4 geändert und tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Wegen der besseren Lesbarkeit wurde auf die Nennung der weiblichen Form verzichtet.